

Entwurf

Muster-ZIELVEREINBARUNG (ab 1.1.2023)

Inhaltsverzeichnis

I Ziele der Förderung.....	1
Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:	2
Schutz vor Gewalt:	2
Suchtprävention und Suchthilfe:	3
Stärkung des Gemeinwesens:.....	4
Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:	5
Besondere sozialpolitische Projekte:	5
II Berichtswesen	5
III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze	6
IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele des Landkreises/der kreisfreien Stadt....	8
V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung	8

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
und dem Landkreis .../der Stadt...

über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung über die
Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom 2. Juni 2022

(Stand: 17.02.2023)

I Ziele der Förderung

Das Land Hessen und der Landkreis/die kreisfreie Stadt verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:

- Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der §§ 42, 46, 76, 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – vom 23. Dezember 2016 und der geänderten Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV vom 24. Juni 2003) in der Fassung vom 23. Dezember 2016 setzen frühzeitig und präventiv wirkende Hilfen der Frühförderung ein. Diese wohnort-nahen und niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungssysteme arbeiten interdisziplinär zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Pädagogik, Therapie, Medizin usw.); sie unterstützen und begleiten behinderte und von Behinderung bedrohte sowie entwicklungsgefährdete oder entwicklungsverzögerte Kinder und deren Bezugspersonen bis zum Schuleintritt, um stationäre Hilfen zu vermeiden. Erreicht werden soll insbesondere, dass für jedes Kind ein interdisziplinär abgestimmter Förder- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird und dass sich die Zeitdauer zwischen Erstkontakt und Beginn der Förderung verringert. Die Qualitätsmerkmale der Frühförderung in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Arbeitshilfe zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung nach § 30 SGB IX vom Januar 2013 und die vollständig überarbeitete Rahmenkonzeption Frühförderung aus dem Jahr 2014 dienen der fachlichen Orientierung.
- Bestehende Angebote ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung unterstützen Menschen mit Behinderung ab Schuleintritt und deren Angehörige/Bezugspersonen durch präventive Beratungs- und Betreuungsangebote und fördern den Verbleib in selbstständigen Wohnformen (eigene Häuslichkeit, Betreutes Wohnen). Die Maßnahmen orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen für Offene Hilfen – Familienentlastende Dienste in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

Schutz vor Gewalt:

- Den Kinderschutz voranzutreiben, gewaltgeprägte Familienverhältnisse abzubauen und geschlechtsspezifische Gewalt zu ächten durch Prävention und bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten sind wesentliche Ziele der Hessischen Landesregierung. Dies betrifft Fälle von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die Umsetzung der Aktionspläne des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, für Akzeptanz und Vielfalt sowie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Grundlage für dieses Handeln. Sie dienen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), zum 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten sowie dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz

von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) zum 1. März 2016 in Kraft getreten. Diese Konventionen sind Hauptorientierungspunkt und Hauptmaßstab für das Handeln im Kinderschutz und zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Um unterschiedlichen Risiken der in diesen Aktionsplänen im Fokus stehenden Gewalt zu begegnen, sind in jeder Region eine Vielfalt an Beratungsstellen (u.a. Interventionsstellen bzw. Beratungsstellen zum Kinderschutz und gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen) und Schutzeinrichtungen (u.a. Frauenhäuser), die sowohl auf die Prävention als auch Intervention bei Gewaltbelastung spezialisiert sind, sowie eine verlässliche Vernetzung erforderlich. Niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Schutz sind auszubauen. Dazu gehört, die pro-aktive Beratung weiterzuentwickeln (z.B. pro-aktive Beratung für Patientinnen und Patienten; pro-aktive und zugehende Beratung und Vernetzung mit Behinderteneinrichtungen, -werkstätten und -selbsthilfegruppen; alters- und traumagerichte, zugehende Unterstützung für Kinder und Jugendliche). Die Entwicklung neuer Strukturen, die die Gesundheitsversorgung mit dem Angebot gerichtsfester Dokumentation und Beweissicherung verbindet sowie psychosoziale und weitere Interventionsmöglichkeiten vermittelt, wird angestrebt (Schutzambulanzen und klinikübergreifende Kooperation). Es wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

- ***(Zusatz für die 4 GK, die zusätzliche Mittel für ein fachspezifisches überregionales Beratungsangebot für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt erhalten –Stadt Wiesbaden, Landkreise Darmstadt-Dieburg, Gießen und Kassel)***

Bei der Auswahl der Träger für die Beratungsangebote für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- • Erfahrungen im Bereich der Beratung männlicher Opfer sexualisierter Gewalt;
- • bestehende Netzwerkstrukturen mit Nachbar-Landkreisen bzw. –Städten bzw. anderen Trägern,
- • ein bereits bestehendes Konzept zum Aufbau eines entsprechenden Beratungsangebotes

Suchtprävention und Suchthilfe:

- Menschen zu einem eigenverantwortlichen, sozialverträglichen und situationsangemessenen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und nichtstoffgebundenen abhängigkeiterzeugenden Angeboten befähigen durch Minderung von Risikofaktoren und Förderung von gesellschaftlichen und psychosozialen Schutzfaktoren. Die Anwendung des Dokumentationssystems „Dot-sys“ durch die Träger wird vorausgesetzt.

- Risiken und Folgen der Abhängigkeit und des Suchtmittelkonsums mindern; Überwindung stoffgebundener und nicht stoffgebundener Abhängigkeiten und Stabilisierung der Abstinenz fördern; Rehabilitation und Integration von suchtkranken Menschen unterstützen. Träger von Maßnahmen der ambulanten Suchthilfe, die sich bisher an der Landesauswertung der computergestützten Basisauswertung der ambulanten Suchthilfe in Hessen (COMBASS) beteiligen, führen diese Beteiligung fort (Anwendung des hessischen und deutschen Kerndatensatzes).

Evaluierte Projekte wie beispielsweise HaLT (Hart am Limit), FreD (Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten), Quit the Shit (Informations- und Beratungsservice speziell für Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten) werden unterstützt.

Stärkung des Gemeinwesens:

- Durch die **Unterstützung von Mütterzentren** wird das Angebot an Dienstleistungen im familiären Bereich erhalten und ausgeweitet.

Mütterzentren sind offene Häuser und bieten Gelegenheit für Begegnungen, Beratung, Betreuung, Bildung und haushaltsnahe Dienstleistungen. In Mütterzentren wird das soziale Netzwerk von Familien erweitert, Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse werden bewusst, Vertrauen in sich und andere werden gestärkt und Ideen in die Tat umgesetzt. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur Selbstwirksamkeit erlebt. Durch die Motivation zu gegenseitiger Hilfe werden Nachbarschaften lebendiger.

Mütterzentren verstehen sich vor allem als informelle Bildungseinrichtungen, in denen lebensweltorientiertes Lernen stattfindet.

- Förderung von **als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstellen**.

Um bestehende kommunale Förderungen zu unterstützen und den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen voranzubringen, wird dem Landkreis/der kreisfreien Stadt empfohlen, möglichst jede Schuldnerberatungsstelle in seinem/ihrer Verantwortungsbereich zu fördern, soweit diese die anzulegenden Qualitätsstandards erfüllt. Innovative Ideen für kurzfristig anberaumte Beratungstermine, wie z.B. offene Sprechstunden, die einem größeren Personenkreis sehr kurzfristig einen Überblick über ihre finanzielle Lage geben können, wird der Vorrang eingeräumt. Mit dieser Soforthilfe ist die Erwartung verbunden, dass Wartezeiten erheblich verkürzt und Privatinsolvenzen vermieden werden. Mit der Förderung der als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstelle ist deren Beteiligung an der bundesweiten Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) verpflichtend.

Es wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:

- Durch Unterstützung von Aidshilfen ein qualifiziertes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit HIV/Aids bereitstellen, der Weiterverbreitung der HIV-Epidemie und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten durch Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Kompetenzen zur Integration des Risikos in den individuellen Lebensstil entgegenwirken und die Zahl neuer AIDS-Erkrankungen reduzieren.
- Selbsthilfe stärken durch Bereitstellung einer Koordinierungs- und Servicestelle für örtliche Selbsthilfegruppen, die als neutrale, thematisch übergreifende und verlässliche Mittlerin zwischen interessierten Personen, den Selbsthilfegruppen und dem professionellen Hilfesystem agiert. Selbsthilfekontaktstellen geben Hilfestellung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und unterstützen durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger.

Besondere sozialpolitische Projekte:

- Sozialpolitische Projekte mit regionaler Besonderheit können aus kommunalisierten Landesmitteln allerdings nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gefördert werden. Es sollte sich dabei um besonders innovative, unvorhergesehene oder zur Lösung einer örtlichen Problemlage ins Leben gerufene Projekte handeln. Für diese Projekte werden zwischen der Gebietskörperschaft und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gesonderte Vereinbarungen getroffen.

II Berichtswesen

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt berichtet einheitlich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration jährlich zum 1. April über den erreichten Stand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen über Sachverhalte berichten, die für die Darstellung der Versorgungssituation von Bedeutung sind.

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt und das Land Hessen behalten sich vor, die bestehenden Parameter einvernehmlich weiter zu entwickeln und zu ergänzen, wenn zur Optimierung der Datenlage hierzu Bedarf gesehen wird.

Unbeschadet der jährlichen Berichterstattung wird der Landkreis/die kreisfreie Stadt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration über gravierende Änderungen von Umständen, die maßgebliche Grundlage der Zielvereinbarung waren, unterrichten.

III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze

Das Land Hessen stellt der Stadt.../ dem Landkreis... zur Erreichung der vereinbarten Ziele ein örtliches Budget von mindestens Euro zur Verfügung. Der Betrag enthält die Minderung in Höhe von Euro, die sich aus dem Mitteltransfer im Zielbereich Betreuungswesen ergibt.

Insgesamt werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt

in Höhe von Euro für 2023 und

in Höhe von Euro für 2024.

Darin enthalten sind zusätzliche Mittel für die Schuldnerberatungsstellen aus dem Landesprogramm Hessen steht zusammen für die Jahre 2023 und 2024, die für diesen Zielbereich das zur Verfügung gestellte Landesbudget erhöhen. Die Verteilung der Budgeterhöhung auf die gebundenen Mittel ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Zielbereich	Ab 2023	Ab 2024
Schuldnerberatungsstellen	Euro	Euro
darin enthalten zusätzliche Mittel aus dem Landesprogramm Hes- sen steht zusammen	Euro	Euro
Frauenhäuser	Euro	Euro
Beratungsstellen zum Schutz vor häusli- cher bzw. sexualisierter Gewalt und In- terventionsstellen	Euro	Euro
Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Euro	Euro
<i>(Zusatz nur für die 4 GK, die zusätzli- che Mittel für ein fachspezifisches überregionales Beratungsangebot für männliche Opfer (sexualisierter) Ge- walt erhalten).</i>	Euro	Euro
Überregionales Beratungsangebot für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt		

Zusatz für die 4 GK, die zusätzliche Mittel für ein fachspezifisches überregionales Beratungsangebot für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt erhalten:

Für die Einrichtung eines Beratungsangebotes für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung ausdrücklich erwünscht. Vorhandene Strukturen sind einzubinden.

Von den weiteren zusätzlichen Mitteln in Höhe von Euro im Jahr 2023 und Euro im Jahr 2024 sollen insbesondere die Suchtberatungsstellen profitieren

Die Mehrwertregelung, die beim Ziel „Schutz vor Gewalt“ und bei den „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ seit dem Jahr 2015 besteht, wird beibehalten, das heißt die Landesmittel dürfen nicht zur Substitution der bisher eingesetzten Mittel der Gebietskörperschaft eingesetzt werden (Maßstab ist die Ausgabenhöhe in 2014). Ein Mehrwert wird auch erzielt, wenn das bestehende Angebot in qualitativer, ggf. zeitlicher Hinsicht ausgebaut wird oder die Rahmenbedingungen der Fachkräfte optimiert werden, z.B. durch leistungsgerechtere Entlohnung.

Zusatz für GK, die Mittel für Ausbau der Frauenhauskapazitäten in 2022 erhalten haben (Städte: DA, OF, KS, WI, Landkreise: DA-DI, GG, MKK, Odw., RTK, WET, GI, LDK, LM-WE, MR-B)

Die nachfolgenden Regelungen, die mit der Änderungsvereinbarung 2022 bzgl. der Erhöhungsbeträge der einmaligen Mittel in 2022 für die Ausbautvorhaben im Bereich der Frauenhäuser in Höhe von 72.000 € geschlossen wurden, behalten nur für diese in 2022 weitergeleiteten Mittel weiterhin ihre Gültigkeit.

„Für jedes Frauenhaus, das

- in den Jahren 2019 bis 2021 etwa durch Investitionen in den Aus- und Umbau ihre Aufnahmekapazität erhöht hat,
- bis zum 02.04.2022 eine Förderanfrage im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestellt hat oder
- unabhängig vom Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bis zum 02.04.2022 eine konkrete Planung zur Erweiterung der Aufnahmekapazität vorgelegt hat,

wird in 2022 ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 72.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Sofern

- das Vorhaben zur Erweiterung der Aufnahmekapazität nicht bis zum 31.12.2023 begonnen wurde,
- die Förderanfrage bzw. der Antrag im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zurückgezogen wird,
- ein Ablehnungsbescheid im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ergeht oder
- von dem Erweiterungsvorhaben Abstand genommen wird,

entfällt der Grund für die Zuweisung der Mittel und dieser zusätzliche Betrag fließt zurück in das Gesamtbudget. Er steht dann erneut für eine Verteilung im Zielbereich für alle Frauenhäuser in Hessen zur Verfügung.“

Die Mittel sind bedarfsgerecht einzusetzen. Beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung möglich. Insbesondere beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung erwünscht. Aus Effizienzgründen werden diese Mittel grundsätzlich zur Förderung des Ausbaus der Beratungskapazität bei fachlich geeigneten bestehenden Trägern zum Thema sexualisierter Gewalt eingesetzt.

IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Die Vereinbarungspartner sind sich bewusst, dass im Landkreis/in der kreisfreien Stadt zu Beginn dieser Zielvereinbarung im vereinbarten Ziel Y kein aus Landesmitteln gefördertes Versorgungsangebot besteht.

Im Bereich des vereinbarten Zieles Z soll mit dem Landkreis/der Stadt A die Zusammenarbeit fortgesetzt / beendet /ausgebaut werden.

Aus Sicht des Landkreises/der kreisfreien Stadt sind für die Entwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung gilt solange bis eine neue abgeschlossen ist und tritt am Tage der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Eine Fortschreibung der Zielvereinbarung ist vorgesehen. Treten bei Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, dass vereinbarte Ziele nicht oder nicht in der vereinbarten Form und/oder mit den bereitstehenden Mitteln zu erreichen sind, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich nach Wegen suchen, die Ziele dennoch zu erreichen.